

FINMA-Aufsichtsmitteilung

03/2025

Offenlegung von kryptobasierten Vermögenswerten in der Jahresrechnung von Banken

5. September 2025

1 Einleitung

Es besteht Unklarheit am Markt, wie die Offenlegung von kryptobasierten Vermögenswerten im Anhang der Jahresrechnung bei Banken¹ sowie die Meldung von kryptobasierten Vermögenswerten im Aufsichtsreporting nach Inkrafttreten der *Distributed-Ledger-Technologie*-Gesetzgebung (DLT) handzuhaben ist².

Einerseits sprechen die Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019 (ReIV-FINMA; SR 952.024.1) und das FINMA-Rundschreiben 2020/1 „Rechnungslegung – Banken“ von "Kryptowährungen", die DLT-Gesetzgebung führt jedoch neu den Begriff der "kryptobasierten Vermögenswerte" ein. Andererseits ist mit der DLT-Vorlage mit Art. 16 Ziff. 1^{bis} des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) eine spezifische Rechtsgrundlage für die Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten als Depotwerte geschaffen worden. Die Erfassung dieser Positionen als Treuhandgeschäft gemäss Art. 16 Ziff. 2 BankG sei damit nicht mehr angebracht.

Der FINMA ist es ein Anliegen, diesbezüglich rasch Klarheit zu schaffen. In der vorliegenden Aufsichtsmitteilung wird dargelegt, dass die sachgemässe Offenlegung und Meldung von kryptobasierten Vermögenswerten nach Inkraftsetzung der DLT-Vorlage im Kontext der ReIV-FINMA und des FINMA-RS 20/1 weiterzuführen ist. Gleichzeitig stimmt die FINMA zu, dass in diesem Thema Klarstellungsbedarf besteht.

2 Ausführungen

Begriff der kryptobasierten Vermögenswerte

Die FINMA hat am 16. Februar 2018 eine Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs)³ herausgegeben. Darin wurde eine Klassifizierung nach Zahlungen-Token, Nutzungs-Token und Anlage-Token vorgenommen. Der Begriff „Kryptowährungen“ wurde damals dem Begriff "Zahlungen-Token" gleichgesetzt. Der Begriff „Kryptowährungen“ befindet sich folglich auch in der ReIV-FINMA und dem FINMA-RS 20/1.

Mit Inkrafttreten der DLT-Vorlage liegt eine gesetzliche Definition der kryptobasierten Vermögenswerte vor. Der Begriff der Kryptowährungen gemäss

¹ Wird in dieser Aufsichtsmitteilung von Banken geschrieben, sind auch Wertpapierhäuser mitgemeint.

² An seiner Sitzung vom 18. Juni 2021 hat der Bundesrat das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (AS 2021 33) per 1. August 2021 vollständig in Kraft gesetzt.

³ Siehe ICO-Wegleitung, abrufbar unter www.finma.ch > Bewilligung > Fintech > Unterstellungsanfragen und ICOs (www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/).

Formulierung in 2018 deckt sich in der neuen Begrifflichkeit mit kryptobasierten Vermögenswerten, die weder Effekten sind (vgl. Art. 16 Ziff. 1 BankG) noch als Nutzungs-Token *ausschliesslich* einen Anspruch auf Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermitteln. Anlage-Token betrachtete die FINMA bereits in der Wegleitung von 2018 als Effekten.

Offenlegung von kryptobasierten Vermögenswerten in der Jahresrechnung

Damit eine Bank vor Einführung der DLT-Gesetzgebung Kryptowährungen, die für Rechnung von Kundinnen und Kunden gehalten wurden, ausserhalb der Bilanz erfassen konnte, erforderte dies die Aussonderbarkeit der Kryptowährungen im Konkursfall. Die Banken, die damals Kryptowährungen in dieser Form gehalten haben, waren angehalten, zur Sicherstellung eines angemessenen Kundenschutzes die Richtlinien betreffend Treuhandanlagen⁴ sinngemäss einzuhalten. Unter diesen Bedingungen wurden diese Kryptowährungen in analoger Anwendung von Art. 16 Ziff. 2 BankG als Depotwerte behandelt und waren als Treuhandgeschäfte im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen (Rz 214 FINMA-RS 20/1) sowie im Aufsichtsreporting zu melden (u.a. AUR_U, AU201, Ziff. 6.4)⁵. Kryptowährungen waren somit immer entweder zu bilanzieren oder im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Mit der Einführung von Art. 16 Ziff. 1^{bis} BankG ist die oben ausgeführte Behandlung als Treuhandgeschäfte obsolet. Kryptobasierte Vermögenswerte sind neu definitionsgemäss unter bestimmten Bedingungen Depotwerte, auch wenn sie nicht als Effekten zu qualifizieren sind.

3 Fazit

Die FINMA stimmt mit der Einschätzung überein, dass die Offenlegung gemäss Rz 214 FINMA-RS 20/1 bei den Treuhandgeschäften nicht mehr sachgemäss ist. Diese Randziffer kann für kryptobasierte Vermögenswerte nicht mehr verwendet werden. Die entsprechende Rubrik im Anhang der Jahresrechnung wird daher leer gelassen. Die Transparenz bezüglich der kryptobasierten Vermögenswerte ist aber weiterhin sicherzustellen. Ihr Bedarf ergibt sich aus den besonderen technologischen Risiken, welche diese Vermögenswerte mit sich bringen.

Bis eine Position im Anhang der Jahresrechnung regulatorisch eingeführt wird, ist es den Banken überlassen, eine geeignete Stelle im Anhang der Jahresrechnung zu definieren und dort die kryptobasierten Vermögenswerte,

⁴ SBVg Richtlinien betreffend Treuhandanlagen

⁵ Siehe Formular AU201 der Erhebung AUR_U sowie die gleichermassen betroffenen Formulare der Erhebungen AURH_U, AUR_K und AURH_K auf der SNB-Homepage (<https://emi.snb.ch/de/AURX>).

welche basierend auf Art. 16 Ziff. 1^{bis} BankG als Depotwerte gelten, offenzulegen. Hilfreich kann in diesem Zusammenhang eine Fussnote bei der Rz 214 mit Referenz sein, wo die Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung zu finden ist. Es ist darauf zu achten, dass ein sinnvoller Vorjahresvergleich möglich ist.

Parallel dazu sind auch in den Erhebungen zum Aufsichtsreporting AUR_U, AURH_U, AUR_K und AURH_K in den Formularen AU201, AUH201, AU301 und AUH301, jeweils unter Ziff. 6.4 (fiduziarisch gehaltene Kryptowährungen für Rechnung von Kunden), keine Beträge mehr zu melden. In dieser Rubrik waren bisher Kryptowährungen zu melden. Die FINMA erwartet in diesem Kontext keine Anpassung von bereits erfolgten Meldungen im Aufsichtsreporting. Die FINMA wird mit der EHP-Erhebung „Kryptobasierte Vermögenswerte – Banken und Wertpapierhäuser“ sicherstellen, dass sie Informationen zu den kryptobasierten Vermögenswerten auf Rechnung von Kundinnen und Kunden weiterhin erhält.

Kryptobasierte Vermögenswerte in Form von Effekten sind weiterhin als Depotwerte in den oben erwähnten Formularen zum Aufsichtsreporting, jeweils unter Ziff. 5.1 (Depotvolumen: Wertschriften- und Edelmetallbestände von Kunden ohne Banken/Wertpapierhäuser) zu melden.